

Hinweise zum Sonderkündigungsrecht

Hat Ihr Energielieferant Ihnen eine Preiserhöhung geschickt?

Bei Preisänderungen haben Sie grundsätzlich ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht zum Inkrafttreten der Preisanpassung. Dieses ist unabhängig von den vertraglich vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen.

Leider akzeptieren die Lieferanten keine Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch uns, sondern nur durch den Vertragspartner selbst.

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr jetziger Vertrag sich nicht automatisch verlängert, müssen Sie Ihren derzeitigen Vertrag selbst kündigen. Kündigen können Sie auch per E-Mail oder Fax. Ein vorgefertigtes Kündigungsschreiben finden Sie [hier](#).

Bitte schicken Sie unser Vertragsangebot schnellstmöglich unterschrieben zurück und teilen Sie uns telefonisch mit, sobald Sie die Kündigungsbestätigung von Ihrem derzeitigen Lieferanten erhalten haben.

Eine Preisanpassung muss Ihnen 6 Wochen vorher mitgeteilt werden. Sie sollten dann möglichst schnell kündigen, da auch wir mit einer Frist von 14 Tagen vor der Belieferung Ihre Abnahmestellen beim Netzbetreiber anmelden müssen.

Können wir diese Frist nicht mehr einhalten, werden Sie dann automatisch durch den jeweiligen Grundversorger mit Energie beliefert. Es besteht aber **kein Grund zur Sorge**. Ihr Grundversorger beliefert Sie dann einen Monat im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung des Energiewirtschaftsgesetzes zu den veröffentlichten allgemeinen Preisen.

Wichtig ist, dass Sie bei Ihrem Grundversorger keinen Vertrag unterschreiben.

[Musterschreiben](#)